



Hauptsatzung der Stadt Wittenburg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 26.10.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust die nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Dienstsiegel

- (1) Wittenburg ist eine amtsangehörige Gemeinde, die nach § 8 Abs. 3 KV in Weiterführung von bisherigem Recht die Bezeichnung „Stadt“ führt (daher im folgenden Stadt Wittenburg). Aus diesem Recht ergeben sich keine weiteren Aufgaben oder Zuständigkeiten.
- (2) Das Stadtgebiet ist wie folgt untergliedert:
 - Stadt Wittenburg
 - Ortsteil Helm
 - Ortsteil Klein Wolde
 - Ortsteil Wölzow
 - Ortsteil Ziggelmark
- (3) Die Stadt Wittenburg führt das Wappen: „In Silber ein gezinntes rotes Stadttor mit offenem Tor, hohem schlanken, spitzbedachten und mit goldenem Knauf versehenen Mittelturm sowie fünffach gezinnten Seitentürmen, auf denen zwei zugewendete, golden bewehrte und rot gezungte schwarze Lindwürmer sitzen.“
- (4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift „STADT WITTENBURG“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 3

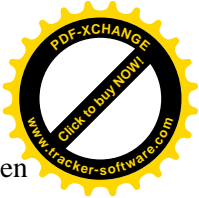
Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreter“.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Bürgervorsteher“.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte durch Mehrheitswahl einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 4

Sitzung der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem AbschlussberichtDie Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1-3 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist



die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen acht weitere acht Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige und wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 2.600,00 EUR bis 5.200,00 EUR.
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 2.600,00 EUR bis 26.000,00 EUR der betreffenden Haushaltsstelle sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 2.600,00 EUR bis 26.000,00 EUR je Ausgabefall.
 3. bei Belastung von Grundstücken (z.B. Baulasten) innerhalb einer Wertgrenze von 1.100,00 EUR bis 5.200,00 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes.
 4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 26.000,00 EUR.
 5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen von 52.000,00 EUR bis 520.000,00 EUR.
 6. im Rahmen des Maßnahmenprogramms der Städtebauförderung über Zuschüsse und Darlehen jeweils innerhalb einer Wertgrenze von 26.000,00 EUR bis 110.000,00 EUR.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamte. Beschäftigte ab der Entgeltgruppe 10 werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.
- (5) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 der KV M-V entscheidet der Hauptausschuss über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von 100 bis höchstens 1.000 €
- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (8) Nach § 36 Abs. 2 (2) KV M-V übernimmt der Hauptausschuss die Aufgaben des Finanzausschusses. Er berät über das Finanz- und Haushaltswesen, insbesondere die Vorbereitung der Haushaltssatzung, die Vorbereitung von Entscheidungen über die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.

§ 6

Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

	Bezeichnung	Zusammensetzung	Aufgabengebiet
1.	Bau- und Umweltausschuss	9 Mitglieder, davon mindestens 5 Stadtvertreter, höchstens 4 sachkundige Einwohner	Hoch- und Tiefbau, Erschließungsmaßnahmen, Infrastrukturplanung, Denkmalpflege, Regional-, Kreisentwicklungs- und Bauleitplanung, Verkehrsangelegenheiten sofern die Stadt als Träger der Straßenbaulast betroffen ist, Vorbereitung der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Bauvorhaben, Angelegenheiten des Immissionsschutzes, der

			Landschaftspflege und des Gewässerschutzes, Verkehrswesen – soweit Zuständigkeit gegeben ist, Marktwesen und Feuerwehrangelegenheiten
2.	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Soziales	9 Mitglieder, davon mindestens 5 Stadtvertreter, höchstens 4 sachkundige Einwohner	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Sport- und Kulturförderung, Fremdenverkehr, Büchereien, Jugendförderung und Sozialwesen, Seniorenbetreuung, Senioren- und Behindertenförderung, Horte, Kindergärten und Kinderkrippen, Jugendangelegenheiten

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus vier Stadtvertretern. Er tagt nichtöffentlich.
- (4) Für alle Ausschussmitglieder sind namentliche Stellvertreter zu wählen.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig; er wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zu einem Wert von 13.000,00 EUR und nach der VOB bis zum Wert von 52.000,00 EUR.
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 8.000,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.600,00 EUR pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 26.000,00 EUR.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet bei den Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung. In Streitfällen im Rahmen der leistungsorientierten Bezahlung entscheidet abschließend der Bürgermeister gemäß den Bestimmungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD).
- (5) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 der KV M-V entscheidet der Bürgermeister über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis 100 €
- (6) Der Bürgermeister erhält eine Besoldung und eine Aufwandsentschädigung als Beamter auf Zeit in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 8

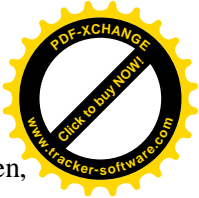
Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die gewählten gesetzlichen Vertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung 1. Stadtrat bzw. 2. Stadtrat.
- (2) Der 1. Stadtrat erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 EUR/monatlich. Der 2. Stadtrat erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €/monatlich.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch den Hauptausschuss bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung des § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Wittenburg beizutragen. Zu ihrer Aufgabe gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt Wittenburg



3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeiten sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlass des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 110,00 €/monatlich.

§ 10

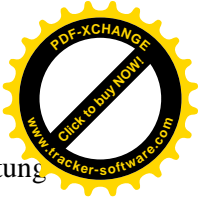
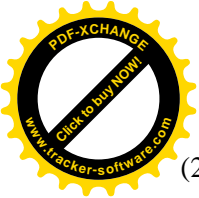
Mitwirkungsrechte nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung

- (1) Die Stadtvertretung entscheidet über das Gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB als wichtige Angelegenheit gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 der KV über folgende Vorhaben gem. § 29 BauGB, sofern sie nach LBauO – MV genehmigungspflichtig sind (für die Begriffsbestimmungen gelten die Festlegungen in der Landesbauordnung und des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung):
- a) innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes und des Geltungsbereiches der Erhaltungssatzung
 - Neubau von Wohn- und Geschäftsgebäuden mit mehr als einen Geschoss zuzüglich Dach- und einer Grundfläche von mehr als 150m²
 - Prägende bauliche Veränderungen der Fassaden an den Straßenfluchten der Großen Straße, Mühlentor und Steintor
 - Abbruch von Gebäuden und Teilen Gebäuden mit mehr als 300 m³ umbauten Raum
 - Nutzungsänderungen von und zu Spielhallen
 - b) im Zuge der Bahnhofstraße
 - Veränderungen von Dachausbauten, Veränderung von Fassaden im Zusammenhang mit baugenehmigungsbedürftigen Vorhaben und Nutzungsänderungen
 - Abriss und Neubau von Gebäuden
 - c) im übrigen, nicht mit B-Plänen überplanten Stadtgebiet gemäß § 34 BauGB
 - Neubau von Wohn- und Geschäftshäusern mit mehr als zwei Vollgeschossen und einer Grundfläche von mehr als 300 m²
 - d) in Gebieten, bei denen B-Pläne gemäß § 33 BauGB aufgestellt werden
 - Neubau von Gebäuden für gewerbliche Zwecke mit einer Grundfläche über 400 m²
 - e) Vorhaben nach § 33 Bau GB, falls die Gemeinde der Genehmigung von Vorhaben während der Planaufstellung nicht zugestimmt hat
- (2) Alle übrigen Entscheidungen über nach BauGB und Landesbauordnung genehmigungspflichtigen Vorhaben, die das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erfordern, sind Vorhaben untergeordneter planerischer Bedeutung und werden auf den Bürgermeister delegiert.
- (3) Die Entscheidung über die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB wird als Entscheidung untergeordneter planerischer Bedeutung auf den Bürgermeister delegiert.
- (4) Die Entscheidungen sind, sofern nicht eine besonders begründete Dringlichkeit vorliegt, durch Beratung im Ausschuss für Bau- und Stadtplanung mit einer Beschlussempfehlung vorzubereiten.
- (5) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Bürgermeisters entscheidet der Hauptausschuss.

§ 11

Entschädigung

- (1) Die Stadt Wittenburg gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für die ehrenamtliche Tätigkeit
- a) des Bürgervorstehers in Höhe von 210,00 EUR/monatlich
 - b) des stv. Bürgervorstehers für die Dauer der Vertretung für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden
 - c) des Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 100,00 EUR/monatlich
 - d) die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.



- (2) Die Vorsitzende der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR für die Leitung der Ausschusssitzung. Entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.
- (3) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 10 beschränkt.
- (4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnliches Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250,00 EUR, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern monatlich 500,00 EUR überschreiten.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Stadt Wittenburg, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind – mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten -, werden im Internet unter der Adresse www.amt-wittenburg.de öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienststempel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wittenburg“ in den unter Abs. 5 genannten Bekanntmachungstafeln der Stadt Wittenburg. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (5) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Wittenburg. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

Die öffentlichen Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

lfd. Nr.	Aushangort
1	Wittenburg – Stadtverwaltung, Molkereistraße 4
2	Wittenburg – Steintor 26
3	Wittenburg – Einmündung Hagenower Chaussee zum Helmer Weg
4	OT Ziggelmark – Straßenbezeichnung: gegenüber Wittenburger Chaussee 20
5	OT Helm – Straßenbezeichnung: gegenüber Körchower Straße 18
6	OT Wölzow – Straßenbezeichnung: Harster Chaussee 46
7	OT Klein Wolde - Straßenbezeichnung: gegenüber Dorfstraße 2/2a

§ 13

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 14

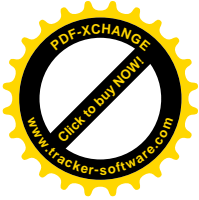
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 03. November 2011



Hebinck
Bürgermeister



Genehmigungsvermerk:

Die oben genannte Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl.M-V 2011,S.777) von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim mit Schreiben vom 01.11.2011 als angezeigt zur Kenntnis genommen. Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.